

Mandantenbrief

Informationen über Steuern, Recht und Wirtschaft

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

Im Fokus: Corporate Compliance

- > Interview zum Thema des Monats: Corporate Compliance
- > Kartellrechts-Compliance – wichtiger Teil des unternehmerischen Risikomanagements
- > Arbeitsrechtliche Compliance

Steuern aktuell

- > Das „Jahreswagen-Urteil“ und seine Auswirkungen
- > Vorsteuerabzugsrecht bei gemischt genutzten Immobilien – „Seeling-Modell“ weiter attraktiv für viele Unternehmer
- > Nachträgliche Wahl der Gewinnermittlungsart nach § 4 Abs. 1 oder Abs. 3 EStG – geänderte Rechtsprechung!
- > Begünstigungsmodelle für Betriebsvermögen nach der Erbschaftsteuerreform

Recht aktuell

- > Die Künstlersozialversicherung
- > Designschutz im Spannungsfeld zwischen Urheber- und Geschmacksmusterrecht

Wirtschaft aktuell

- > Kurzmitteilungen
- > Die Anhangangaben über das Abschlussprüferhonorar

Rödl & Partner intern

- > Auslandsbrief von Rödl & Partner
- > Seminare



Das Ergebnis der Befragung ist eindeutig: Die Komplexität und Instabilität des deutschen Steuerrechts sind ein noch gravierenderes Problem als die Steuersätze. Die Bundesregierung wird daher insbesondere daran gemessen werden, ob es gelingt, dass Steuerrecht zu vereinfachen und Planungssicherheit zu schaffen.

Die Enttäuschung über die Große Koalition hat zu einer gewissen Entfremdung der Unternehmer von den politischen Entscheidungsträgern geführt. Das Ansehen unternehmerischer Leistungen in der Öffentlichkeit ist aus ihrer Sicht gesunken. Sie fordern daher nicht nur wirksame Reformen des Steuersystems. Wichtig ist ihnen, dass die Wertschätzung der Unternehmen und deren Bedeutung für Wohlstand und Beschäftigung öffentlich wieder stärker herausgestellt werden.

Die wichtigsten Ergebnisse haben wir im Internet unter www.roedl.de/aktuelles für Sie aufbereitet.

Wir werden diese Studie in unsere Arbeit als "Anwalt der Familienunternehmen" einbeziehen, um den Forderungen der Familienunternehmen bei der Steuerpolitik in der kommenden Legislaturperiode Gehör zu verschaffen.

Dabei werden wir auch darauf hinwirken, dass das deutsche Steuerrecht vereinfacht wird, um Familienunternehmen Planungssicherheit für eine erfolgreiche wirtschaftliche Entwicklung zu geben.

Dabei darf nicht bei der Korrektur der Maßnahmen zur "Gegen"-Finanzierung der letzten Unternehmensteuerreform stehenge-

Liebe Leserin, lieber Leser,

Deutschland erhält in diesen Tagen eine neue Bundesregierung. Das Votum der Wähler spiegelt auch den Wunsch nach einer anderen Wirtschafts- und Finanzpolitik wider. Im Steuerrecht erwarten die Unternehmer konsequente Reformen.

Im August und September haben wir Familienunternehmen zur Steuerpolitik der Großen Koalition und ihren Vorstellungen für ein zukünftiges Steuerrecht befragt. Insgesamt haben sich die Inhaber von 118 Familienunternehmen aus dem gesamten Bundesgebiet beteiligt, knapp die Hälfte davon mit einem Umsatz von über 250 Millionen Euro.

blieben werden, die derzeit ihre krisenverschärfende Wirkung entfalten. Deutschland braucht eine strukturelle Steuerreform mit einer langfristigen Perspektive. Wir sind gespannt, ob das Urteil der Unternehmer im Jahr 2014 positiv ausfallen wird.



Ihr Dr. Christian Rödl
Geschäftsführender Partner

Im Fokus: Corporate Compliance

> Interview zum Thema des Monats: Corporate Compliance

In den Mandantenbriefen der Monate Oktober 2007 und Juni 2008 haben wir bereits ausführlich über Corporate Compliance in mittelständischen Unternehmen berichtet. In der Zwischenzeit ist viel passiert; die meisten Unternehmen kämpfen derzeit mit den Auswirkungen der Finanz- und Kapitalmarktkrise. Daher drängt sich nun die Frage auf, ob nicht gerade wegen des enger gewordenen finanziellen Spielraumes der Unternehmen die erforderlichen Aktivitäten für Compliance ins Hintertreffen geraten. Frau Bonenberger leitet bei Rödl & Partner ein interdisziplinäres Beratungsteam aus mehr als 25 Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern und Unternehmensberatern, die sich gemeinsam das Thema Compliance auf ihre Fahnen geschrieben haben.

Frau Bonenberger, Sie können mittlerweile auf vielfältige Erfahrungen aufgrund einer langjährigen Beratungspraxis im Bereich Corporate Compliance zurückgreifen. Was sind Ihrer Meinung nach die wichtigsten Bausteine für ein erfolgreiches Compliance-System in einem mittelständischen Unternehmen?



Da kann ich Ihnen auf Anhieb aus meiner Sicht zwei wesentliche Elemente nennen: Vor dem eigentlichen Beginn eines gut vorbereiteten Compliance-Projektes ist eine fundierte Stakeholderanalyse durchzuführen. Damit ist gemeint, dass der Projektleiter sich intensiv Gedanken darüber machen muss, welche internen und externen

Personen bzw. Personengruppen von diesem Compliance-Projekt überhaupt betroffen sind und welchen positiven wie negativen Einfluss diese dabei ausüben können. Er sollte seine wichtigsten

Macht promotoren kennen und seine ihm zur Verfügung stehenden Ressourcen entsprechend ausrichten. Als zweites wesentliches Element erachte ich eine nach innen wie außen gerichtete punktgenaue Informationspolitik. Dabei geht es darum, wer wann welche Informationen erhält. Diese Informationspolitik wird schließlich dem Anspruch sowie den Chancen und Risiken des Compliance-Projektes gerecht.

Auf welche Fragestellungen sollte sich eine Compliance-Organisation in einem mittelständischen Unternehmen besonders konzentrieren?

Es hängt natürlich, wie Sie sich vorstellen können, von der besonderen Unternehmenssituation ab, welche Elemente einer Compliance-Organisation vorrangig angegangen oder eingeführt werden sollen. Aber allgemein gesprochen kann ich Ihnen aus meiner Beratungserfahrung heraus drei wichtige Bereiche nennen:

- > Sie müssen Ihre wesentlichen unternehmensindividuellen Risiken kennen und diese zumindest in einer qualitativen Dimension beschreiben können; noch besser ist es, wenn Sie Ihre Risiken auch noch quantifizierbar und messbar machen können.
- > Eine Compliance-Organisation erfordert immer auch ein auf das Unternehmen abgestimmtes Maßnahmenbündel von Hilfsangeboten für die betroffenen bzw. potenziell betroffenen Mitarbeiter oder auch für entsprechende Personen außerhalb des Unternehmens. Wir sprechen dabei neudeutsch von sogenannten „Helpdesks“: Mitarbeiter müssen informiert sein und jederzeit ein Statement abgeben können.
- > Führungskräfte in Unternehmen sollten darauf sensibilisiert und trainiert werden, ein deutlich verändertes Verhalten von einzelnen Mitarbeitern zu erkennen, um entsprechende Maßnahmen oder auch Vorkehrungen treffen zu können. Sie sollten sich die Frage stellen: „Woran liegt es, dass sich ein verdienter Mitarbeiter nach langen Jahren plötzlich illoyal zum Unternehmen verhält und somit zum Compliance-Risiko wird?“

Mit welchen drei Aktivitäten würden Sie im Unternehmen bei Compliance-Projekten anfangen?

In einem ersten Schritt sollten alle Regelungen, Richtlinien und Anweisungen – geschriebene und ungeschriebene – im Unternehmen erfasst werden, um zu wissen, welche compliancerelevanten Regelungen überhaupt existieren. Ich persönlich würde dann die Mitarbeiter darin schulen, was zu tun ist, wenn der Fall der Fälle eintritt, also die Fahndungsbehörden unvermittelt vor der Tür stehen. Als dritte Aktivität würde ich Führungskräfte für das Thema Compliance motivieren, möglicherweise auch durch einen finanziellen Anreiz, z. B. in der Tantiemeregelung – ganz einfach, um eine nicht mehr aufzuhaltende Bewegung im Unternehmen zu entfachen.

Wirkt sich die gegenwärtige Krise der Finanz- und Kapitalmärkte negativ auf die einzelnen Compliance-Aktivitäten von Unternehmen aus?

Allgemein gilt, dass derzeit manche Projekte einfach aufgeschoben werden. Ich sehe aber eigentlich eine ganz andere Ursache für eine mangelnde Initiative bei Compliance-Aktivitäten in mittelständischen Unternehmen: Mir begegnen in meiner Beratungspraxis Verantwortliche und Führungskräfte, die das Thema Compliance mehr oder weniger verdrängen. Nach meiner Erfahrung bedarf es eines persönlichen Erlebnisses oder einer persönlichen Betroffenheit, bis Menschen ein solch komplexes Thema wie Compliance im Unternehmen angehen. Ich sehe meine Aufgabe darin, dass ich immer wieder das Gespräch mit verantwortlichen Unternehmerinnen und Unternehmern suche, um diese Betroffenheit überhaupt erst einmal zu wecken.

Und die Mitarbeiter? Was haben die Mitarbeiter von Compliance-Projekten?

Mein Credo ist: Die Compliance-Organisation muss auch bei der Masse der Mitarbeiter ankommen! Eine geeignete Kommunikationsstrategie ist dafür unabdingbar. Es gibt heutzutage so viele Medien, die in Unternehmen schon verfügbar sind und auch laufend genutzt werden: Ich denke da an die Mitarbeiterzeitung, das unternehmensinterne Intranet, das wöchentliche Gruppengespräch, die jährliche individuelle Zielvereinbarung mit jedem einzelnen Mitarbeiter, um nur ein paar Beispiele zu nennen. Sie werden sehen, wenn die Mitarbeiter projektbezogen informiert und eingebunden sind, werden sie sich auch mehrheitlich für Compliance engagieren – und ich garantiere Ihnen, dann hat jeder etwas davon: Unternehmen, Unternehmer, Führungsverantwortliche und Mitarbeiter.

Auf welche unternehmensindividuellen Risiken muss im Rahmen von Compliance-Projekten besonders geachtet werden?

Zuerst müssen die Verantwortlichen ihre existenzgefährdenden Risiken kennen und entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung, Abwälzung, Reduzierung oder auch zur gezielten Übernahme dieser Risiken treffen – diese Risiken betreffen häufig das Tagesgeschäft und sind den Beteiligten durchaus bewusst. Aber es gibt auch Risiken, die im Verborgenen schlummern und um die man sich daher besonders kümmern muss. Ich möchte dabei insbesondere auf das Kartellrecht hinweisen: Eine marktbeherrschende Stellung kann auch im Mittelstand sehr schnell erreicht werden, denn unzulässige kartellrechtliche Absprachen werden heutzutage rigoros geahndet.

Wie kann Ihr Team aus mehr als 25 Spezialisten bei Compliance-Projekten sinnvoll eingesetzt werden?

Wir sehen uns als Sparringspartner des Compliance-Beauftragten im Unternehmen. In Compliance-Projekten können wir punktuell,

aber auch umfassend unterstützen. In der Regel werden eine oder mehrere Bausteine unserer knapp 20 Compliance-Dienstleistungen nachgefragt, wie z.B. die Aufdeckung von dolosen Handlungen, die Einführung präventiver Maßnahmen, die Verteidigung bei Fahndung, IT-Compliance sowie die kartell- oder arbeitsrechtliche Compliance. Wir unterstützen den Compliance-Beauftragten auch dabei, dass „seine Stimme als Prophet“ im eigenen Haus auch wirklich Gehör findet; und nicht zuletzt sind meine Kolleginnen und Kollegen kompetente Gesprächspartner, die über die unterschiedlichsten Branchenerfahrungen verfügen.

Wie finde ich am schnellsten einen Einstieg in die komplexen Strukturen von Compliance?

Unser Compliance-Team hat im letzten Jahr gemeinsam ein Unternehmenshandbuch zu Compliance geschrieben und veröffentlicht. Ich habe seitdem immer wieder die positive Erfahrung gemacht, dass dieses Buch in betroffenen Kreisen gelesen und auch verstanden wird. Sprechen Sie mich an, ich lasse Ihnen dieses Buch gerne zukommen.

Können Sie uns zum Abschluss des Gesprächs einen Ausblick geben – wie wird sich Compliance in mittelständischen Unternehmen weiterentwickeln?

Derzeit werden viele Compliance-Projekte noch von den Ermittlungsbehörden getrieben. Ich empfehle da beiden Seiten, mit Augenmaß zu reagieren. Persönlich bin ich davon überzeugt, dass dem Mittelstand viel Geld verloren gehen wird, wenn er sich nicht angemessen mit Compliance auseinandersetzt. Die meisten Täter kommen aus den Unternehmen selbst. Das Risiko für Straftaten kann schon allein dadurch deutlich reduziert werden, dass dem potenziellen Täter keine oder nur noch eine deutlich eingeschränkte Gelegenheit zur Tat gegeben wird, die zudem keine Rechtfertigungsgründe für sein Vergehen zulässt. Sie glauben gar nicht, mit wie wenigen Mitteln eine wirkungsvolle Compliance-Organisation geschaffen werden kann.

Frau Bonenberger, wir danken Ihnen für das Gespräch.

> Kartellrechts-Compliance – wichtiger Teil des unternehmerischen Risikomanagements

VON DR. HENRIK VOGEL UND ALEXANDER SAUERACKER

Kartellrecht geht nicht nur die Großindustrie an. Auch Mittelständler können relativ schnell gegen kartellrechtliche Vorschriften verstoßen. Dabei stehen in der Regel verbotene Preisabsprachen oder sonstige zwischen Konkurrenten abgestimmte

Verhaltensweisen im Zentrum. Fast immer sind mehrere Unternehmen beteiligt. Dies bedeutet: erhöhtes Entdeckungsrisiko für alle! Kartellermittlungen gegen ein Unternehmen greifen sehr schnell auch auf die weiteren Beteiligten über. Hinweise auf Telefonate oder E-Mail-Verkehr mit Konkurrenten können bereits ausreichen, um die Ermittlungen auch auf diese auszuweiten. Zudem bieten Kronzeugenregelungen einen Anreiz für die Beteiligten, gegenüber den Kartellbehörden auszupacken. Straffreiheit erlangt allerdings nur, wer am schnellsten handelt. Eine nahezu unkalkulierbare Situation entsteht daher bei Ungewissheit darüber, ob eines der an einem Kartell beteiligten Unternehmen bereits mit den Behörden kooperiert.

Scharfe Sanktionen

Kartellrechtliche Verstöße ziehen nicht selten existenzgefährdende Folgen nach sich. Die Kartellbehörden können Bußgelder bis zur Höhe von zehn Prozent des Jahresumsatzes (!) verhängen. Zudem drohen Schadenersatzforderungen durch Wettbewerber und geschädigte Geschäftspartner. Der drohende Reputationsverlust für das Unternehmen darf ebenfalls nicht übersehen werden. Für Unternehmenslenker, insbesondere Vorstände und Geschäftsführer, bestehen darüber hinaus persönliche Risiken. Sie haben letztlich dafür zu sorgen, dass Unternehmen und Beschäftigte die kartellrechtlichen Vorschriften einhalten. Verstöße gegen diese Pflicht können die Haftung der Unternehmenslenker gegenüber der Gesellschaft auslösen. Zudem können in diesen Fällen Bußgelder nicht nur gegen das Unternehmen verhängt werden, sondern auch gegen Vorstände und Geschäftsführer persönlich. Diese existenzbedrohenden Risiken können frühzeitig und systematisch erheblich minimiert werden, und zwar durch ein kartellrechtliches Compliance-Programm.

Mittelständische Unternehmen im Fokus der Kartellbehörden

Das Bundeskartellamt hat wegen des Verdachts kartellrechtlicher Verstöße wiederholt Ermittlungen auch gegen mittelständische Unternehmen eingeleitet. Betroffen war in jüngerer Vergangenheit insbesondere der Lebensmittelsektor. Süßwarenhersteller gerieten ebenso in den Fokus der Kartellbehörden wie Kaffeeröstereien und die Mühlenindustrie. Die Ermittlungen richteten sich dabei gegen Großbetriebe und mittelständische Unternehmen gleichermaßen.

Die Schwelle für kartellrechtliche Verstöße ist dabei recht niedrig, sodass Verstöße häufig arglos und ohne bösen Willen begangen werden. Ein Beispiel: Das Verbot sogenannter Hardcore-Kartelle, wie in Form von Preisabsprachen, leuchtet unmittelbar ein. Weniger bekannt dürfte sein, dass auch der bloße Informationsaustausch zwischen Wettbewerbern über ihre Preispolitik kartellrechtlich bedenklich sein kann. Teilweise lauern die Risiken sogar in scheinbar völlig ungefährlichen Gefilden. Bereits

informelle Treffen, zum Beispiel im Rahmen von Unternehmerstammtischen oder Verbandstagen, können den Argwohn der Kartellbehörden wecken und zum Auslöser für entsprechende Ermittlungen werden.

Ein kartellrechtliches Compliance-Programm ...

Angesichts der Risiken für Unternehmen und deren Verantwortliche ist ein kartellrechtliches Risikomanagement unternehmerisch sinnvoll. Am Anfang steht dabei die Erstellung eines unternehmensbezogenen kartellrechtlichen Risikoprofils. Die Erfahrung lehrt, dass der Schlüssel zur Risikominimierung in der Schaffung einer entsprechenden Unternehmenskultur liegt. Kartellrechtskonformes Verhalten muss daher durch die Unternehmensinhaber und -leitung vorgelebt werden, eine klare Positionierung ist hier unabdingbar. Da gerade im Bereich des Kartellrechts Verstöße durch Unternehmensangehörige häufig unbewusst begangen werden, sind zudem entsprechende Schulungen der Mitarbeiter unerlässlich. Das gilt naturgemäß insbesondere für Beschäftigte in risikobehafteten Unternehmensteilen, zum Beispiel im Ein- und Verkauf. Zum umfassenden kartellrechtlichen Compliance-Programm sollten schließlich wirksame Kontrollmechanismen ebenso gehören wie die Einführung von Prozessen zur Aufarbeitung kartellrechtlicher Verstöße und eine Verhaltensanweisung für den Fall einer Durchsuchung durch die Kartellbehörden.

... reduziert die Risiken für Unternehmer und Verantwortliche

Bei realistischer Betrachtung wird kein noch so gutes Compliance-Programm kartellrechtliche Verstöße in einem Unternehmen jemals vollständig verhindern können. Dieses Ziel wäre utopisch. Dennoch ist die Implementierung eines solchen Programms in mehrfacher Hinsicht sinnvoll: Zum einen werden die Risiken kartellrechtlicher Verstöße signifikant reduziert. Zugleich dient die Implementierung der Entlastung von Vorständen und Geschäftsführern im Hinblick auf persönliche Haftungsrisiken und die Verhängung von Bußgeldern. Sollten die Kartellbehörden im Einzelfall doch einmal einen kartellrechtlichen Verstoß im Unternehmen aufdecken, hat ein zuvor installiertes Compliance-Programm zudem erhebliche bußgeldmildernde Wirkung. Das kann in Einzelfällen ausschlaggebend für den Fortbestand des Unternehmens sein.

Fazit

Kurzfristig mag die Einführung eines kartellrechtlichen Compliance-Programms für das Unternehmen einen gewissen Aufwand bedeuten. Langfristig zahlt sich eine solche Maßnahme aber nahezu immer aus. Vorstände und Geschäftsführer sollten daher nicht warten, bis ihr Unternehmen in den Fokus der Ermittlungsbehörden gerät, sondern frühzeitig Vorsorge zur Reduzierung kartellrechtlicher Risiken treffen.

Kontakt für weitere Informationen:
Dr. Henrik Vogel, LL.M
Rechtsanwalt
Rödl & Partner Nürnberg
Tel.: +49 (9 11) 91 93 - 12 38
E-Mail: henrik.vogel@roedl.de



> Arbeitsrechtliche Compliance

VON FELIX VON BAUMBACH

I. Ausgangssituation

Bei der täglichen Personalarbeit kann es häufig zu Rechtsverstößen kommen, die allzu oft zu empfindlichen wirtschaftlichen Konsequenzen führen. Über die Gefahr eines Rechtsverstößes sowie Möglichkeiten der Vermeidung sind sich die Verantwortlichen nicht immer rechtzeitig bewusst. Allzu oft kommt es zu bösen Überraschungen, die durch die Einführung von Compliance-Strukturen im Personalwesen vermieden werden können. Eine solche rechtssichere Organisation von Unternehmensabläufen kann internen sowie externen Regelverstößen vorbeugen. Dies trägt insgesamt zu einer möglichst „gerichtsfesten“ Umgebung bei.

II. Überblick über wichtige Maßnahmen

Personalmanagementprozesse

Rekrutierung

Bereits bei der Stellenausschreibung, der Bewerberauswahl, der Durchführung von Bewerbungsgesprächen, dem internen Auswahlverfahren und insbesondere bei der Absage von Bewerbern besteht die Gefahr von Rechtsverstößen, insbesondere gegen Vorschriften des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG). Stellenausschreibungen sollten daher inhaltlich auf Übereinstimmung mit dem AGG geprüft werden. Die Auswahl muss anhand objektiver bzw. aufgrund rein sachlicher Kriterien (z. B. Examensnoten, Abschlüsse etc.) erfolgen. Der gesamte Bewerbungsprozess ist genau zu dokumentieren. Vorstellungsgespräche oder Absagen sollten nicht mit Merkmalen in Verbindung gebracht werden können, deren Schutz das AGG bezweckt, wie z. B. Geschlecht, Behinderung, Alter, Rasse, religiöse Weltanschauung etc. Im Zweifel empfiehlt es sich, Rechtsrat einzuholen.

Laufendes Beschäftigungsverhältnis

Im laufenden Beschäftigungsverhältnis sollten insbesondere alle vertraglichen Regelungen überprüft und gegebenenfalls angepasst werden. Die Übereinstimmung arbeitsvertraglicher Klauseln

mit dem Recht der allgemeinen Geschäftsbedingungen spielt eine besondere Rolle. Denn oft befinden sich unwirksame Klauseln in Arbeitsverträgen.

Ein solches sogenanntes "HR-Audit" (Human Resources) dient nicht nur einer Bestandsaufnahme, sondern gewährleistet auch die Einhaltung arbeitsrechtlicher Vorgaben und beugt potenziellen Forderungen vor. Der Arbeitgeber sollte auch dafür Sorge tragen, dass stets die gesetzlichen Informations-, Melde- und Dokumentationsvorschriften sowie die allgemeinen und besonderen arbeitsrechtlichen Schutznormen eingehalten werden. Die Beachtung des Teilzeit- und Befristungsgesetzes bei Befristungen, eventuelle aufenthaltsrechtliche Bestimmungen bei Beschäftigungen von Ausländern oder die Regelungen des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes können ebenfalls wichtig werden. Gleiches gilt etwa auch bei Entsendungen, die eine Vielzahl arbeits-, lohnsteuer- und sozialversicherungsrechtlicher Aspekte in sich bergen. Die Einführung von Compliance-Strukturen hilft daher wesentlich, die vielen unterschiedlichen Vorschriften zu bewältigen. Compliance hilft dabei, die arbeitsrechtlichen Fallstricke transparent zu bündeln und kann zur Risiko- sowie Kostenminimierung beitragen.

In diesem Zusammenhang sei, wenn auch nur am Rande, auf den stets zu beachtenden Personaldatenschutz hingewiesen. Hierbei handelt es sich um ein eigenes komplexes Thema.

Beendigung von Beschäftigungsverhältnissen

Bei der Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses ist neben den gesetzlichen Regelungen des allgemeinen und besonderen Kündigungsschutzes gegebenenfalls auch das Mitbestimmungsrecht des Betriebsrates zu beachten. Eventuell müssen Behörden beteiligt werden. Auch gibt es gesetzliche Kündigungsverbote, die einzuhalten sind. Ferner muss die arbeits- und sozialrechtliche Informations- und Meldeverpflichtung durch den Arbeitgeber beachtet werden. So ist die Personalabteilung angehalten, nach Ausspruch einer Kündigung sämtliche gesetzliche Meldeverpflichtungen bei den Sozialversicherungsträgern und den Krankenkassen vorzunehmen.

HR-Compliance und arbeitsrechtliche Implementierung

Die Personalabteilung muss den gesamten Ablauf der Personalverwaltung und -betreuung organisieren und rechtskonform durchführen. Dem entsprechenden Verantwortlichen obliegt die Überwachung der ordnungsgemäßen Umsetzung und Einhaltung der Vorgaben. Durch das Standardisieren von Verfahrensabläufen, der Verwendung von Checklisten, Prüfungsschemata und sonstigen Arbeitshilfen sowie durch eine regelmäßige Zusammenarbeit mit externen Beratern kann eine deutliche Verbesserung der Haftungsvermeidung im gesamten System des Risikomanagements erreicht werden.

Auch die Implementierung von Compliance stellt einen arbeitsrechtlichen Prozess dar. Die Mitarbeiter im Personalbereich bzw. die Führungskräfte sind zur Einhaltung aller Gesetze und Richtlinien zu verpflichten. Je nach Einzelfall kann dies entweder anhand des Direktionsrechts, mittels Arbeitsvertrag oder mittels Betriebsvereinbarung umgesetzt werden. Gleiches gilt bei der Einführung eines Sanktionssystems zur effizienten Umsetzung von Compliance-Regelungen. Ferner sollten die Einhaltung und Umsetzung von Maßnahmen bei einer Zuwiderhandlung stetig kontrolliert werden.

In jedem Fall empfiehlt es sich, bei der Implementierung einer Compliance im Personalwesen externen Rat einzuholen.

Kontakt für weitere Informationen:

Felix von Baumbach

Rechtsanwalt

Rödl & Partner Eschborn

Tel.: +49 (61 96) 7 61 14 - 7 23

E-Mail: felix.vonbaumbach@roedl.com



Steuern aktuell

> Kurzmeldungen > Konzernsteuerrecht >

Neuerungen im Bereich der Organschaft

Der 13. Senat des Finanzgerichts (FG) Köln hat in seinem Urteil vom 13. Mai 2009 (AZ.: 13 K 4779/04) entschieden, dass zur Anerkennung einer Organschaft im GmbH-Konzern keine ausdrückliche Vereinbarung einer Verlustübernahme gemäß § 302 Abs. 1 und 3 Aktiengesetz (AktG) vorausgesetzt wird. Damit tritt der Senat erneut der langjährigen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) entgegen, der einen Gewinnabführungsvertrag steuerlich nur anerkennt, wenn im Vertrag die Verlustübernahme mit Hinweis auf § 302 AktG ausdrücklich geregelt ist.

Die steuerliche Organschaft im GmbH-Konzern kommt nach § 17 S. 2 Nr. 2 Körperschaftsteuergesetz (KStG) unter anderem nur zustande, wenn eine Verlustübernahme entsprechend den Vorschriften des § 302 AktG vereinbart wird. Der BFH hat mit Urteil vom 22. Februar 2006 (Az.: I R 73/05) festgestellt, dass im Ergebnisabführungsvertrag eines GmbH-Konzerns explizit auf § 302 AktG Bezug genommen werden muss.

Das FG Köln stützt sich dagegen auf die Zivilrechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH), wonach § 302 AktG beim GmbH-Konzern unmittelbar

zur Anwendung kommt. Nach Auffassung des FG Köln soll die zivilrechtlich wirksame Vereinbarung einer Verlustübernahme auch für die steuerliche Anerkennung des Ergebnisabführungsvertrags ausreichen – auch ohne ausdrücklichen Hinweis auf § 302 AktG. Eine andere Auslegung liefe sowohl dem gesetzgeberischen Willen als auch dem Zweck der Vorschrift zuwider. Zudem sei in dem steuerlichen Vereinbarkeitserfordernis eine verfassungsrechtlich nicht hinnehmbare Ungleichbehandlung von GmbH- und Aktienkonzern zu sehen.

Der 13. Senat des Finanzgerichts Köln hat die Revision des Urteils beim BFH zugelassen. Vor allem vor dem Hintergrund, dass das Finanzgericht bereits im Januar 2006 mit der gleichen Auffassung vor dem BFH gescheitert ist, bleibt das Urteil mit Spannung abzuwarten.

Kein Halbabzugsverbot bei Beteiligungseinkünften

Der BFH hat in seinem Urteil vom 25. Juni 2009 (Az.: IX R 42/08) entschieden, dass das hälftige Abzugsverbot von Betriebsausgaben und Werbungskosten nach § 3c Abs. 2 Einkommensteuergesetz (EStG) nicht greift, sofern keine mit diesen Ausgaben im Zusammenhang stehenden steuerfreien Einnahmen vorliegen. Die Entscheidung sollte analog auch für das heutige Teileinkünfteverfahren gelten.

Einnahmen, welche natürliche Personen aus Anteilen an Kapitalgesellschaften beziehen (Dividenden oder Veräußerungsgewinne), waren bis zum Veranlagungszeitraum 2008 zu 50 Prozent steuerfrei (ab 2009: zu 40 Prozent). Im Gegenzug werden Ausgaben (insbesondere Finanzierungsaufwendungen), welche mit diesen Einnahmen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, in Höhe von 50 Prozent (ab 2009: zu 40 Prozent) nicht zum Abzug zugelassen. Die Finanzverwaltung und auch die herrschende Meinung in der Literatur gingen bisher davon aus, dass dies unabhängig davon gilt, ob Einnahmen und Ausgaben im selben Veranlagungszeitraum anfallen. Es genügt die bloße Möglichkeit, zukünftig steuerfreie Einnahmen zu erzielen.

Dieser Meinung ist der BFH nun entgegengetreten. Im entschiedenen Fall wurde eine Kapitalgesellschaft, welche während ihres Bestehens nie Dividenden ausgeschüttet hatte, mit Verlust liquidiert. Der Kläger hatte somit zu keinem Zeitpunkt steuerfreie Einnahmen erzielt. Laut BFH besteht in einem solchen Fall kein Zusammenhang von Aufwendungen zu steuerfreien Einnahmen.

Fallen keine Einnahmen aus der Kapitalgesellschaftsbeteiligung an, so kommt die hälftige Steuerbefreiung des § 3 Nr. 40 EStG nicht in Betracht. Deshalb hat der BFH nun sachgerecht entschieden, dass in diesem Fall auch das Abzugsverbot des § 3c Abs. 2 Satz 1 EStG nicht gilt; die Aufwendungen sind in vollem Umfang abziehbar.

Der BFH hat sich systemgerecht für eine Nichtanwendung des Halbabzugsverbots ausgesprochen, sofern keine steuerfreien Einnahmen erzielt werden. Jedoch wurde offengelassen, ob die bloße Möglichkeit, in Zukunft steuerfreie Einnahmen zu erzielen, ausreicht, damit das Teilabzugsverbot greift, oder ob es in allen Fällen auf die tatsächliche Ein-

kunftserzielung ankommt. Fraglich bleibt auch, ob die Aufwendungen insgesamt nur zu 60 Prozent abziehbar sind, oder der die steuerfreien Einnahmen übersteigende Betrag der Aufwendungen vollständig abziehbar ist. Aus diesen Gründen ist abzusehen, dass die Anwendung des Teilzugsverbots gemäß § 3c Abs. 2 EStG zu Auseinandersetzungen mit der Finanzverwaltung und erneuter Vorlage vor den BFH führt. Entsprechende Steuerbescheide sollten deshalb offengehalten werden.

> Kurzmeldungen > Konzernsteuerrecht >

> Das „Jahreswagen-Urteil“ und seine Auswirkungen

VON JAN BÖTTCHER

In der Tagespresse nähren die Ausführungen des Bundesfinanzhofs (BFH) in seinem Urteil vom 17. Juni 2009 die Hoffnung, dass der Bruttolistenpreis als Bemessungsgrundlage für die sogenannte Ein-Prozent-Regelung für Firmenwagen kippen könnte. Doch dies ist mehr als zweifelhaft.

Der Sachverhalt

Der dem Urteil des BFH zugrunde liegende Sachverhalt ist folgender: Ein Arbeitnehmer eines Automobilherstellers erwarb von seinem Arbeitgeber ein Neufahrzeug. Der Kaufpreis lag, wie in solchen Fällen üblich, unter der unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers. Der Arbeitgeber ermittelte daher einen geldwerten Vorteil für den Arbeitnehmer, für den auch ordnungsgemäß Lohnsteuer einbehalten wurde. Dabei ging der Arbeitgeber nach den Vorgaben der Finanzverwaltung wie folgt vor: Er zog vom Listenpreis vier Prozent Händlerabschlag ab und ermittelte ausgehend von diesem Betrag als Endpreis gemäß § 8 Abs. 3 Einkommensteuergesetz (EStG) und der Differenz zum geleisteten Kaufpreis den geldwerten Vorteil des Arbeitnehmers.

Der Arbeitnehmer legte gegen seinen Einkommensteuerbescheid Einspruch ein und trug vor, dass ein geldwerter Vorteil nur dann anzunehmen sei, wenn sein Arbeitgeber solche Rabatte nicht auch dem allgemeinen Kundenverkehr gewährt werden. Dies sei aber der Fall. Zudem würden Internethändler noch weitaus höhere Rabatte einräumen, sodass auch schon deshalb kein Sondervorteil an den Arbeitnehmer geflossen sei.

Das Urteil

Der BFH stellte zunächst fest, dass Preisnachlässe, die ein Arbeitgeber seinen Angestellten bei der Überlassung von Waren

gewährt, dann nicht zum steuerpflichtigen Arbeitslohn gehören, wenn diese Rabatte auch im normalen Geschäftsverkehr erzielt werden können. Denn in diesem Fall fehle es an einem aus dem Arbeitsverhältnis stammenden Vorteil.

Weiter stellt der BFH fest, dass der Listenpreis nur dann als Bemessungsgrundlage für einen erhaltenen geldwerten Vorteil des Arbeitnehmers herangezogen werden kann, wenn nicht nach den Gepflogenheiten im allgemeinen Geschäftsverkehr tatsächlich ein niedrigerer Preis gefordert wird. Da das Finanzgericht in der ersten Instanz bereits entschieden hatte, dass auf die Preisempfehlung des Herstellers bei einem Autohaus ein Preisnachlass von acht Prozent üblich sei, folgte der BFH dieser Feststellung. Als Endpreis im Sinne des § 8 Abs. 3 EStG sei daher der um acht Prozent geminderte Listenpreis zugrunde zu legen. Im Ergebnis führte dies dazu, dass dem Arbeitnehmer kein lohnsteuerlicher Vorteil mehr verblieb.

Der Vergleich von Äpfeln mit Birnen

Der Bund der Steuerzahler (BdSt) veröffentlichte daraufhin eine Pressemitteilung, nach welcher der BFH entschieden habe, dass der Bruttolistenpreis kein Maßstab für die Berechnung des geldwerten Vorteils eines Arbeitnehmers sei. Die Pressemitteilung wurde in verschiedenen Zeitschriften wiedergegeben.

Doch der Teufel steckt bekanntlich im Detail. Denn der BFH hat lediglich entschieden, dass bei der Gewährung von Personalrabatten bei einem Pkw der Endpreis gemäß § 8 Abs. 3 EStG als maßgebliche Bemessungsgrundlage für die Berechnung des geldwerten Vorteils nicht der Listenpreis des Herstellers sei. Dies bedeutet aber nicht zwingend, dass der Bruttolistenpreis nicht weiterhin im Rahmen des § 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG zur Bestimmung des Anteils der privaten Nutzung eines betrieblichen Kfz heranzuziehen ist, solange nicht von der Möglichkeit eines Nachweises dieses Nutzungsanteils mittels eines Fahrtenbuchs Gebrauch gemacht wird.

Denn anders als der für § 8 Abs. 3 EStG bisher herangezogene „Endpreis“, ist der Bruttolistenpreis ein typisierender und pauschalierender gesetzlicher Wert. Der Endpreis ist ein Marktpreis und als solcher auch gesetzlich definiert. Kurzum: Nur weil der Listenpreis zur Bestimmung des einen Wertes nicht taugt, heißt dies nicht, dass dieser nun gänzlich infrage zu stellen ist. Der BdSt hat hier wohl leider Äpfel mit Birnen verglichen.

Abhilfe schaffen könnte natürlich der Gesetzgeber, indem er auch für Zwecke des § 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG auf den Marktpreis abstellt. Das Urteil des BFH vom 17. Juni 2009 genügt für diese Schlussfolgerung nicht.

Den Kontakt des Ansprechpartners finden Sie umseitig.

Kontakt für weitere Informationen:

Jan Böttcher, LL.M.

Rödl & Partner Nürnberg

Tel.: +49 (9 11) 91 93 - 12 41

E-Mail: jan.boettcher@roedl.de



> Vorsteuerabzugsrecht bei gemischt genutzten Immobilien – „Seeling-Modell“ weiter attraktiv für viele Unternehmer

VON DR. THOMAS MAIER UND CLAUD WAGNER

Unternehmer stehen häufig vor der Frage, wie sie neu angeschafftes oder hergestelltes Anlagevermögen, insbesondere Immobilien, steuerlich behandeln sollen. Bei Wirtschaftsgütern, deren Verwendung sowohl betrieblich als auch privat veranlasst ist, eröffnet das Zuordnungswahlrecht im Rahmen der Umsatzsteuer unterschiedliche Gestaltungsmöglichkeiten. Die hiermit verbundenen Wahlmöglichkeiten waren in der Vergangenheit häufig Gegenstand von Gerichtsverfahren sowohl auf nationaler als auch auf europäischer Ebene. Mit dem Urteil in der Rechtssache „Sandra Puffer“ vom 23. April 2009 (Az.: C-460/07) hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) seine bisherige Rechtsprechung zum Vorsteuerabzugsrecht im Zusammenhang mit gemischt genutzten Gebäuden konsequent fortgesetzt und keinen Verstoß gegen den allgemeinen gemeinschaftsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz festgestellt.

Demnach erhalten auch künftig Unternehmer für eigengenutzte Wohnräume den vollen Vorsteuerabzug, sofern sie beim Erstbezug das Gebäude insgesamt dem Unternehmensvermögen zuordnen und die Nutzung zu eigenen Wohnzwecken der Umsatzsteuer unterwerfen. Der daraus resultierende Liquiditätsvorteil des vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmers ist nach Auffassung des EuGH vor dem Hintergrund des Neutralitätsgrundsatzes gerechtfertigt und stellt keine Ungleichbehandlung gegenüber Nichtunternehmern oder Unternehmern mit nur steuerbefreiten Ausgangsumsätzen dar. Unternehmer, die nur steuerbefreite Ausgangsumsätze tätigen, können laut Gerichtshof nach den gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben keine Vorsteuer geltend machen und damit auch keine Abzüge hinsichtlich der Verwendung gemischt genutzter Immobilien zu Privatzwecken in Anspruch nehmen.

Folglich kommen Berufsgruppen wie Ärzte, Bausparkassenvertreter und Versicherungsmakler nicht in den Genuss des „Seeling-Modells“. Bei ihnen ist die Privatnutzung des Gebäudes trotz

entsprechender Zuordnung zum Unternehmensvermögen nicht steuerbar, weil bei der Anschaffung oder Herstellung der Immobilie keine Berechtigung zum Vorsteuerabzug bestand. Nach Ansicht des Bundesfinanzhofs (BFH, so in den jüngst ergangenen Urteilen Az.: XI R 69/07 und Az.: XI R 58/07 entschieden) ist dies aber Tatbestandsvoraussetzung für die Besteuerung der unentgeltlichen Wertabgabe. Erst wenn die Vorsteuerabzugsberechtigung ganz oder teilweise besteht, ist eine daran anknüpfende Privatnutzung des Gebäudes steuerbar. Auf diese Weise sind all jene Unternehmer von dem Finanzierungsvorteil insoweit ausgenommen, als sie die Immobilie für vorsteuerabzugsschädliche Umsätze verwenden oder zu verwenden beabsichtigen. Eine solche Immobilie bleibt bei einer entsprechenden Zuordnung unseres Erachtens aber gleichwohl Unternehmensvermögen. Dies wirkt sich insbesondere dann aus, wenn sich die Art der Umsätze innerhalb der Fristen des § 15a Umsatzsteuergesetz (UStG) ändert.

Fraglich ist indes, ob das „Seeling-Modell“ noch langfristig Bestand haben wird. Denn die Europäische Kommission hat dem Europäischen Parlament sowie dem Europäischen Rat gravierende Änderungen beim Vorsteuerabzugsrecht empfohlen. Konkret soll die seit 1. Januar 2007 geltende Mehrwertsteuer-System-Richtlinie dahingehend geändert werden, dass der Vorsteuerabzug bei gemischt genutzten Immobilien trotz Zuordnung zum Unternehmensvermögen nicht mehr in vollem Umfang, sondern nur noch entsprechend dem unternehmerisch genutzten Anteil gewährt wird. Eine Rückwirkung auf Gestaltungsmodelle, die auf der Basis der bisherigen Rechtslage getroffen wurden, ist allerdings nicht zu erwarten, denn die Frage des Vorsteuerabzugsrechts ist eine stichtagsbezogene Entscheidung im Zeitpunkt der Investition.

Fazit

Die derzeit geltende Rechtslage zur Zuordnungsthematik sowie die sich daran anschließende Rechtsprechung spricht klar für die Inanspruchnahme des „Seeling-Modells“. Denn es überwiegen noch immer die Chancen aufgrund des Liquiditätsvorteils durch die sofort abziehbaren Vorsteuerbeträge für das gesamte Gebäude. Ein Unternehmer, der ein Objekt teilweise zu unternehmerischen Zwecken und teilweise zur privaten Verwendung nutzt, sollte deshalb auch weiterhin derartige Immobilien seinem Unternehmensvermögen zuordnen. Denn der monetäre Vorteil im Erstjahr überwiegt bei Weitem die Versteuerung der Privatnutzung als unentgeltliche Wertabgabe während der nachfolgenden zehn Jahre. Gerade der Vorsteuerabzug aus den Baukosten bzw. Renovierungsaufwendungen spielt innerhalb des Finanzierungsrahmens eine entscheidende Rolle. Dementsprechend wirkt das „Seeling-Modell“ in der Investitionsphase wie ein zinsloses Darlehen des Fiskus, das der Unternehmer nicht ungenutzt verstreichen lassen sollte. Jedoch muss auch angemerkt werden, dass dieser Liquiditätsvorteil nur insoweit besteht, sofern kein Steuersatzwechsel während der Nutzung eintritt. Eine Erhöhung des Um-

satzsteuersatzes würde zu einer höheren Besteuerung der Eigenutzung führen, wirkt sich aber nicht rückwirkend auf den Vorsteuerabzug aus. Ein gewisses Rentabilitätsrisiko kann derzeit, trotz gegenteiliger Beteuerungen der Politik, deshalb nicht ausgeschlossen werden.

Kontakt für weitere Informationen:

Dr. Thomas Maier

Rechtsanwalt

Rödl & Partner Nürnberg

Tel.: +49 (9 11) 91 93 - 12 78

E-Mail: thomas.maier@roedl.de



> Nachträgliche Wahl der Gewinnermittlungsart nach § 4 Abs. 1 oder Abs. 3 EStG – geänderte Rechtsprechung!

VON FRANZ LINDNER UND MARTIN WEISS

Steuerpflichtige, die Einkünfte aus Gewerbebetrieb oder freiberuflicher Tätigkeit erzielen und nicht zur Buchführung verpflichtet sind, haben ein Wahlrecht, ihren steuerlichen Gewinn statt durch bilanziellen Betriebsvermögensvergleich mittels einer Einnahmeüberschussrechnung gemäß § 4 Abs. 3 EStG (Einkommensteuergesetz) zu ermitteln. Die Rahmenbedingungen für die nachträgliche Ausübung dieses Wahlrechtes hat der Bundesfinanzhof (BFH) jetzt in seinem Urteil vom 19. März 2009 (Az.: IV R 57/07) deutlich verbessert.

Das Wahlrecht und die Gewinnermittlungsarten

Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger (also freiberuflicher) Arbeit sind nach § 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 EStG sogenannte „Gewinneinkünfte“. Für die Ermittlung des steuerlichen Gewinns sieht das Gesetz den Betriebsvermögensvergleich nach § 4 Abs. 1 EStG aufgrund von Bilanzen vor. Steuerpflichtige, die keine Bücher führen, können ihren Gewinn alternativ gemäß § 4 Abs. 3 EStG ermitteln, indem sie den Überschuss der Betriebseinnahmen eines Wirtschaftsjahres über die Betriebsausgaben berechnen. Der BFH hat zunächst klargestellt, dass die Gewinnermittlung aufgrund von Bilanzen zwar die Regel ist, die Einnahmeüberschussrechnung als Methode aber grundsätzlich gleichwertig ist. Nur dann, wenn der Steuerpflichtige keine wirksame Wahl für die eine oder andere Gewinnermittlungsart getroffen hat, erfolgt diese nach der Grundform des § 4 Abs. 1 EStG.

Von der Einnahmeüberschussrechnung nach § 4 Abs. 3 EStG zu unterscheiden ist die Ermittlung des Überschusses der Einnahmen über die Werbungskosten bei den sogenannten „Überschusseinkünften“ – vor allem solchen aus nichtselbständiger Arbeit, Kapitalvermögen und Vermietung und Verpachtung. Die Begrifflichkeit ist hier missverständlich, nachdem dieser Überschuss nichts mit der Gewinnermittlung durch Einnahmeüberschussrechnung zu tun hat. Ob ein Gewinn durch Betriebsvermögensvergleich bzw. Einnahmeüberschussrechnung zu berechnen ist, oder ein Überschuss von Einnahmen über die Werbungskosten ermittelt werden muss, ist durch die Einkunftsart festgelegt.

Interessant ist diese Unterscheidung, wenn der Steuerpflichtige ursprünglich von Überschusseinkünften – etwa aus Vermietung und Verpachtung oder privaten Veräußerungsgeschäften – ausgegangen ist und sich im Nachhinein herausstellt, dass seine Tätigkeit gewerblich war und daraus Gewinneinkünfte erzielt wurden. Der BFH hat in der genannten Entscheidung festgestellt, dass ein Steuerpflichtiger in dieser Situation noch gar nicht wusste, dass er seinen Gewinn ermitteln muss und damit keinen Gebrauch von seinem Wahlrecht zur Ermittlungsart machen konnte. Lediglich durch die Ermittlung des Überschusses der Einnahmen über die Werbungskosten hat der Steuerpflichtige noch keine Wahl zugunsten einer Einnahmeüberschussrechnung getroffen. Das Wahlrecht steht ihm mangels Ausübung damit noch bis zur Bestandskraft der Steuerfestsetzung, also selbst noch im Einspruchsverfahren zu.

Gestaltungsmöglichkeiten

Für den Steuerpflichtigen ergeben sich damit selbst im Einspruchsverfahren noch interessante Gestaltungsmöglichkeiten. Dies gilt insbesondere dann, wenn beispielsweise nachträglich das Vorliegen eines gewerblichen Grundstückshandels festgestellt wird und die betreffenden Grundstücke bereits vor dem 6. Mai 2006 angeschafft worden sind. Nachdem diese Grundstücke dem Umlaufvermögen zugeordnet werden, greift bei der Gewinnermittlung durch Einnahmeüberschussrechnung nach § 4 Abs. 3 EStG das Zufluss-/Abflussprinzip des § 11 EStG. Die Anschaffungskosten der Grundstücke stellen damit im Anschaffungsjahr Betriebsausgaben dar, denen mangels Bilanzierung keine aktivierungspflichtigen Grundstücke gegenüber stehen. Zu beachten ist dabei aber, dass der Erlös im Veräußerungsjahr in voller Höhe steuerpflichtig ist. Für nach dem 5. Mai 2006 angeschaffte Grundstücke entfällt diese Gestaltungsvariante allerdings durch die Neufassung von § 4 Abs. 3 S. 4 EStG. Wegen des in der Regel geringeren Buchhaltungsaufwands kann die Wahl der Einnahmeüberschussrechnung aber dennoch eine günstige Alternative sein, um einer Schätzung des Gewinns durch das Finanzamt entgegenzutreten.

Den Kontakt des Ansprechpartners finden Sie umseitig.

Kontakt für weitere Informationen:

Franz Lindner

Rechtsanwalt

Steuerberater

Rödl & Partner Nürnberg

Tel.: +49 (9 11) 91 93 - 12 45

E-Mail: franz.lindner@roedl.de



> Begünstigungsmodelle für Betriebsvermögen nach der Erbschaftsteuerreform

VON CAROLA SEIFRIED UND BIANCA KOLB

Die Begünstigung des Betriebsvermögens wurde durch die Erbschaftsteuerreform grundlegend neu geregelt. Der Steuerpflichtige muss sich nun zwischen zwei Begünstigungsmodellen entscheiden, die Betriebsvermögen unterschiedlich steuerlich begünstigen aber auch unterschiedliche Voraussetzungen und Folgen haben. Grundsätzlich gilt die steuerliche Begünstigung für Betriebsvermögen sowohl für Erwerbe von Todes wegen als auch bei Schenkungen unter Lebenden.

Bei der sogenannten Regelverschonung wird für begünstigtes Vermögen ein Abschlag in Höhe von 85 Prozent gewährt. Dabei darf im übergehenden Betriebsvermögen nicht mehr als 50 Prozent Verwaltungsvermögen vorhanden sein. Des Weiteren beträgt die Behaltensfrist bei der Regelverschonung sieben Jahre. Über diesen Zeitraum von sieben Jahren muss außerdem das Lohnsummenkriterium erfüllt werden. Es sieht vor, dass die im Unternehmen gezahlte Lohnsumme über die Sieben-Jahres-Frist hinweg nicht unter 650 Prozent sinkt.

Das neue Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz sieht bei der Anwendung der Regelverschonung einen gleitenden Abzugsbetrag von bis zu 150.000 Euro vor. Übersteigt der Wert des Vermögens nach Anwendung des Abschlags von 85 Prozent den Abzugsbetrag von 150.000 Euro, schmilzt der Abzugsbetrag ratierlich um 50 Prozent des übersteigenden Betrags ab. Bei einem Wert des übergegangenen Betriebsvermögens von bis zu 1 Million Euro wird durch die Regelverschonung in Verbindung mit dem Abzugsbetrag das begünstigte Vermögen komplett steuerfrei gestellt. Im Gegensatz dazu kommt es bei einer Übertragung von begünstigtem Vermögen mit einem Wert über 3 Millionen Euro zu einem kompletten Wegfall des Abzugsbetrags. Bewegt sich der Steuerwert der Übertragung im Rahmen von 1 Million Euro bis 3 Millionen Euro, kommt es zu einer ratierlichen Abschmelzung des Abzugsbetrags. Beispielsweise wird bei einem Wert des

Betriebsvermögens von 2 Millionen Euro ein Abzugsbetrag in Höhe von 75.000 Euro gewährt. Sollte es zu einem Verstoß gegen die Behaltensfristen kommen, entfällt der Abzugsbetrag in vollem Umfang. Der Abzugsbetrag kann nur ein Mal innerhalb der zehn Jahre berücksichtigt werden.

Neben der Regelverschonung gibt es die Möglichkeit, durch einen Antrag die Optionsverschonung zu wählen. Im Falle der Optionsverschonung kommt es zu einer 100-prozentigen Freistellung des zu übertragenden Vermögens. Voraussetzung für die vollständige Freistellung ist, dass im übergehenden Betriebsvermögen nicht mehr als zehn Prozent Verwaltungsvermögen enthalten ist. Die Behaltensfrist beträgt in diesem Fall zehn Jahre. Ebenfalls muss die Lohnsummengrenze zehn Jahre lang eingehalten werden. Im Gegensatz zur Regelverschonung darf die Ausgangslohnsumme des Übertragungszeitpunktes über die Zehn-Jahres-Frist nicht abgesenkt werden.

Der Antrag auf Optionsverschonung ist unwiderruflich und kann nur bis zur Bestandskraft des Erbschaft- und Schenkungsteuerbescheids gestellt werden. Der Antrag kann im Erbfall nur einheitlich für sämtliche Vermögensarten des erworbenen begünstigten Vermögens gestellt werden. Bei Schenkungen mit einem einheitlichen Schenkungswillen gilt dies entsprechend. Sollte das Verwaltungsvermögen aller übertragenen Einheiten zwischen 10 Prozent und 50 Prozent liegen, läuft der gestellte Antrag auf Optionsverschonung ins Leere.

Fazit

Vor der Entscheidung zwischen Regel- und Optionsmodell sind die Vor- und Nachteile sorgfältig abzuwägen. Dabei ist zu beachten, dass das Optionsmodell gegenüber dem Regelmodell nur vorteilhaft ist, wenn das Unternehmen über einen Zeitraum von mindestens neun Jahren fortgeführt wird. Auch im Regelmodell kann die Übertragung von Betriebsvermögen mit einem Wert von ca. 2,75 Millionen Euro noch steuerfrei erfolgen, wenn zusätzlich der persönliche Freibetrag zwischen Eltern und Kind beansprucht werden kann. Der Beschenkte wird dann die Einhaltung der Behaltensfrist und des Lohnsummenkriteriums aber etwas leichter erfüllen können als im Optionsmodell.

Kontakt für weitere Informationen:

Carola Seifried

Diplom-Volkswirtin

Steuerberaterin

Rödl & Partner Nürnberg

Tel.: +49 (9 11) 91 93 - 12 50

E-Mail: carola.seifried@roedl.de



Recht aktuell

> Kurzmeldungen > Kurzmeldungen >

Verlängerung der Änderung des Überschuldungsbegriffs in der Insolvenzordnung

Am 18. September 2009 hat der Bundesrat grünes Licht gegeben, die zunächst bis zum 31. Dezember 2010 befristete Neufassung des Überschuldungsbegriffs in der Insolvenzordnung um weitere drei Jahre zu verlängern. Die zunächst auf zwei Jahre befristete Gesetzesänderung war im Zuge des Maßnahmenpakets zur Bewältigung der Finanzkrise im Herbst 2008 ergangen. Danach begründet allein eine rechnerische Überschuldung auf der Grundlage eines sogenannten Überschuldungsstatus nicht zwingend die Pflicht zur Insolvenzantragstellung, wenn eine positive Fortführungsprognose angenommen werden kann. Der Zeitpunkt der Insolvenzantragspflicht wird somit in all jenen Fällen hinausgeschoben, in denen innerhalb des Prognosezeitraumes mit vollständiger Begleichung aller zu tätigen Zahlungen zu rechnen ist. Dabei wird eine mittelfristige Betrachtung zugrunde gelegt, indem beurteilt werden muss, ob bis zum Ende des laufenden und des folgenden Geschäftsjahres die fälligen Verbindlichkeiten erfüllt werden können.

Erleichterung für ausländische GmbH-Geschäftsführer

Nach einem Beschluss des OLG Düsseldorf (16.04.2009; Az.: I-3 wx 85/09) ist es nicht mehr erforderlich, dass ein GmbH-Geschäftsführer jederzeit und unbeschränkt nach Deutschland einreisen kann. Dies erleichtert Nicht-EU-Ausländern künftig erheblich die Eintragung als Geschäftsführer in das Handelsregister. Bislang hielten es die Registergerichte für erforderlich, dass ein GmbH-Geschäftsführer den der Gesellschaft und ihm selbst obliegenden gesetzlichen Pflichten jederzeit nachkommen kann – und als Voraussetzung dafür wurde stets die unbeschränkte Einreisemöglichkeit gesehen.

> Kurzmeldungen > Kurzmeldungen >

> Die Künstlersozialversicherung

VON HENNING HORST

Freischaffende Künstler und Publizisten werden unter Umständen trotz ihrer selbständigen und freiberuflichen Tätigkeit in der allgemeinen Rentenversicherung sowie in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung versichert. Über eine entsprechende Versicherungspflicht besteht jedoch häufig Unkenntnis. Irritation herrscht ferner häufig darüber, dass auch derjenige, der die Dienste eines freiberuflichen Künstlers oder Publizisten in Anspruch nimmt, unter Umständen beitragspflichtig ist. Um das Bewusstsein für eine eventuelle Versicherungs- und Beitragspflicht in der Künstlersozialversicherung zu wecken, sollte man sich einen ersten Überblick über die Regelungsmaterie des Künstlersozialversicherungsgesetzes (KSVG) verschaffen.

Begriff des Künstlers/Publizisten i. S. d. Künstlersozialversicherungsgesetzes (KSVG)

Gemäß § 2 KSVG ist Künstler, wer Musik, darstellende oder bildende Kunst schafft, ausübt oder lehrt. Publizist ist, wer als Schriftsteller, Journalist oder in anderer Weise publizistisch tätig ist oder Publizistik lehrt. Die Abgrenzung zu anderen Berufen bereitet in der Praxis oft Schwierigkeiten. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts sind die Begriffe weit auszulegen. Als Künstler anzusehen sind beispielsweise auch Webdesigner, Industriedesigner, Regieassistenten oder Werbefotografen. Zu den Publizisten zählen z. B. selbst technische Redakteure von Bedienungsanleitungen.

Versicherungspflicht

Selbständige Künstler und Publizisten werden in der allgemeinen Rentenversicherung sowie in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung versichert, wenn sie im Wesentlichen im Inland nicht nur vorübergehend eine selbständige erwerbsmäßige Tätigkeit ausüben und im Zusammenhang mit der künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit nicht mehr als einen Arbeitnehmer beschäftigen. Nicht unter die Versicherungspflicht fallen daher z. B. nebenberuflich oder im Rahmen eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses ausgeübte künstlerische oder publizistische Tätigkeiten.

Versicherungsfreiheit kraft Gesetzes

Das KSVG sieht für bestimmte Personen trotz ihrer selbständigen künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit die Versicherungsfreiheit vor. Nicht versichert sind in der Regel solche Personen, die mit ihren Einkünften aus der künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit regelmäßig die Mindestverdienstgrenze von derzeit 3.900 Euro im Kalenderjahr bzw. 325 Euro im Monat nicht überschreiten.

Hiervon ausgenommen sind wiederum kraft Gesetzes ausdrücklich die Berufsanfänger. Zu ihrem sozialen Schutz unterliegen sie gemäß § 3 Abs. 2 KSVG in den ersten drei Jahren seit der erstmaligen Aufnahme der selbständigen Tätigkeit auch dann der Versicherungspflicht, wenn sie die Mindestverdienstgrenzen nicht überschreiten. Wird die selbständige berufliche Tätigkeit unterbrochen, etwa wegen einer Elternzeit, wegen des Wehr- oder Zivildienstes oder wegen einer anderweitigen Beschäftigung in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis, verlängert sich die Drei-Jahres-Frist um die Dauer der Unterbrechung.

Ausnahmen von der Versicherungspflicht

Das KSVG sieht auch zahlreiche Ausnahmetatbestände von der Versicherungspflicht vor, die hier nur beispielhaft und nicht abschließend dargestellt werden sollen. Das Gesetz differenziert hierbei ausdrücklich zwischen der Versicherungspflicht in der Renten- bzw. in der Kranken- und Pflegeversicherung.

Nach § 4 KSVG sind z. B. selbständige Künstler und Publizisten von der Rentenversicherungspflicht befreit, wenn sie bereits aufgrund einer abhängigen Beschäftigung ein zusätzliches Einkommen aus einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis oder aus einer anderen selbständigen Tätigkeit erzielen und bereits aufgrund dieser Tätigkeit von der Sozialversicherungspflicht befreit sind (z. B. Beamte und Richter). Dasselbe gilt, wenn ihr Einkommen aus der nichtkünstlerischen oder publizistischen Tätigkeit bereits eine bestimmte Einkommensgrenze überschreitet.

Eine Versicherungspflicht in der Kranken- und Pflegeversicherung besteht neben weiteren Ausnahmetatbeständen gemäß § 5 KSVG insbesondere dann nicht, wenn die betroffene Person bereits auf Grund einer abhängigen Beschäftigung in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert ist oder bereits nach anderen gesetzlichen Vorschriften krankenversicherungspflichtig ist. Nicht kranken- und pflegeversicherungspflichtig sind ferner solche Künstler und Publizisten, die nach den allgemeinen Vorschriften bereits von der Krankenversicherungspflicht befreit sind (z. B. wegen der Überschreitung der Beitragsbemessungsgrenze).

Beitragspflicht

Wie Arbeitnehmer tragen die Versicherten die Beitragsanteile zur Sozialversicherung nur etwa zur Hälfte selbst, die andere Hälfte wird durch die Künstlersozialabgabe und einen Zuschuss des Bundes finanziert. Die Künstlersozialabgabe wird von den Unternehmen gezahlt, die künstlerische oder publizistische Leistungen in Anspruch nehmen und verwerten (sogenannte Verwerter). Diese Unternehmen sind auch verpflichtet, am Meldeverfahren nach dem KSVG teilzunehmen. Betroffen sind insbesondere Verlage und Presseagenturen sowie Theater, Orchester, aber auch Rundfunk- und Fernsehanstalten, Galerien sowie Werbeagenturen. Zudem können unter Umständen auch

solche Unternehmer, die für Zwecke ihres eigenen Unternehmens Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit betreiben, betroffen sein. Auch Unternehmen, die nicht nur einmalig Aufträge an selbständige Künstler und Publizisten erteilen, um deren Werke oder Leistungen für ihr Unternehmen zu nutzen, sind beitragspflichtig, wenn im Zusammenhang mit dieser Nutzung Einnahmen erzielt werden sollen. Dabei reicht die Abgabepflicht viel weiter, als es auf den ersten Blick scheint. So gehört zum abgabepflichtigen Personenkreis zum Beispiel auch, wer zum Zwecke der Werbung für das eigene Unternehmen regelmäßig von selbständigen Künstlern oder Publizisten Kataloge, Zeitschriften oder Prospekte erstellen lässt.

Fazit

Ein erster Überblick zeigt, dass eine Versicherungs- und Beitragspflicht nach dem KSVG auch dort besteht, wo dies auf den ersten Blick nicht vermutet wird. In Zweifelsfällen sollte möglichst frühzeitig geprüft werden, ob eine solche Versicherungs- oder Beitragspflicht besteht.

Kontakt für weitere Informationen:
 Henning Horst
 Rechtsanwalt
 Rödl & Partner Nürnberg
 Tel.: +49 (9 11) 91 93 - 16 12
 E-Mail: henning.horst@roedl.de



> Designschutz im Spannungsfeld zwischen Urheber- und Geschmacksmusterrecht

VON GISELA OTT

Ein ebenso weit verbreitetes wie unausrottbares Vorurteil lautet: „Eine Geschmacksmusteranmeldung kostet nur Geld und bringt meistens nichts. Urheberschutz hingegen gibt es umsonst, und er ist außerdem viel umfassender. Geschmacksmuster kann man vergessen.“

Ein in mehrerlei Hinsicht fataler Irrtum. Zum einen befassen sich die beiden Schutzrechte keineswegs mit dem gleichen Schutzgegenstand. Das Geschmacksmuster ist eben nicht ein „kleines“ Urheberrecht, sondern ein eigenes gewerbliches Schutzrecht, das durchaus seinen Sinn hat. Zum anderen ist es in den meisten

Fällen deutlich leichter, gegen Nachahmer aus einem Geschmacksmuster vorzugehen, als aus dem Urheberrecht. Selbst wenn sich die Schutzgegenstände überschneiden sollten, was in Einzelfällen vorkommen kann, lohnt sich die Anmeldung eines Geschmacksmusters allemal. Beim Schutz eines aufwändigen und kostenintensiven Designs sollten sich Unternehmen daher keinesfalls auf das Urheberrecht verlassen.

Das Geschmacksmuster schützt Muster, die neu sind und „Eigenart“ haben. An den Begriff der „Eigenart“ werden keine übertriebenen Anforderungen gestellt. Es reicht aus, wenn das Muster beim informierten Betrachter einen anderen Gesamteindruck hervorruft, als dies bei anderen Mustern der Fall wäre. Das geschützte Muster – oft auch „Design“ genannt – muss somit keineswegs künstlerisch wertvoll oder in besonders aufwendiger Weise gestaltet sein. Die betreffende Gestaltung muss lediglich einzigartig sein. Genau darin besteht der ganz entscheidende Unterschied zum Urheberrecht, das nur Schutz gewährt, wenn durch die Gestaltung aus dem Gebrauchsgegenstand ein Kunstwerk entsteht.

Das Urheberrecht schützt Werke der Literatur, Wissenschaft und Kunst. Zwar gilt im Urheberrecht das weithin bekannte Prinzip der „kleinen Münze“, wonach jedes noch so zweifelhafte Musikstück oder auch völlig banale literarische Werke geschützt sind. Dieser äußerst großzügig gewährte und in den Medien präsente Urheberschutz verleitet vielfach zu der Annahme, dass das teure und aufwendige Design der eigenen Produkte ebenfalls geschützt sein muss. Das ist jedoch gerade nicht der Fall, da das Prinzip der „kleinen Münze“ für sogenannte „Werke der angewandten Kunst“ nicht gilt.

Das Urheberrecht bezweckt nämlich nicht den Schutz der individuellen Gestaltung von Gebrauchsgegenständen, sondern den Schutz von Kunstgegenständen. Das heißt, Gebrauchsgegenstände können nur dann Urheberschutz erlangen, wenn sie zusätzlich auch „Kunst“ sind. Das ist naturgemäß nicht bei jedem Gebrauchsgegenstand oder gar Industrieprodukt der Fall. Geschützt ist eine Lampe beispielsweise nur dann, wenn sie nicht nur Beleuchtungszwecken dient, sondern zugleich aufgrund eines außergewöhnlichen und künstlerisch wertvollen Designs vor allem auch ein Kunstgegenstand ist.

Es ist eine reine Rechtsfrage, ob ein Gebrauchsgegenstand zusätzlich auch ein Kunstgegenstand ist und somit Urheberschutz genießt. Daher ist immer eine Einzelfallbewertung erforderlich. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Anforderung der Rechtsprechung an die zur Erreichung des Urheberschutzes erforderliche Schöpfungshöhe in diesem Bereich sehr hoch ist. Die Rechtsprechung nimmt nur in begrenzten Ausnahmefällen an, dass ein Gebrauchsgegenstand gleichzeitig auch ein Werk der angewandten Kunst ist. Genau diese äußerst restriktive Rechtsprechung hat noch ein weiteres Problem im Rahmen der Rechtsdurchsetzung

zur Folge. Ob ein Gegenstand die notwendige Schutzhöhe erreicht, ist in den meisten Fällen nur im Rahmen eines komplizierten und vor allem langwierigen Verfahrens zu klären. Etwaige Rechte im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes durchzusetzen, ist oft nicht möglich. Schon aus diesem Grunde empfiehlt sich die Anmeldung eines Geschmacksmusters auch in solchen Fällen, in denen die Schöpfungshöhe erreicht wird und somit auch das Urheberrecht Schutz gewährt. Die Kosten für die Anmeldung eines Geschmacksmusters werden durch die meist deutlich niedrigeren Kosten bei der Rechtsdurchsetzung mehr als amortisiert.

Die Anmeldung eines Geschmacksmusters ist vergleichsweise unkompliziert und vor allem auch kostengünstig im Vergleich zur Anmeldung von Patenten oder anderen Schutzrechten. Das liegt vor allem auch daran, dass das Muster zunächst nur in das Register aufgenommen wird und nicht auf seine Schutzfähigkeit geprüft wird. So prüft das Amt insbesondere nicht, ob das Muster „neu“ ist, oder ob es „Eigenart“ hat. Diese Frage wird erst relevant, falls im Rahmen der Rechtsdurchsetzung die Gegenseite einen entsprechenden Einwand erhebt.

Darüber hinaus gewährt auch das „nicht eingetragene europäische Geschmacksmuster“ automatisch Schutz gegen Nachahmer für die Dauer von drei Jahren nach der Offenbarung. Diese Neuerung stellt den Rechteinhaber oft besser, als er glaubt. Auch die Schutzdauer von drei Jahren kann bei Trendprodukten durchaus ausreichend sein. Daher sollte beim Schutz von Designprodukten der Blick nicht auf das Urheberrecht beschränkt werden.

Kontakt für weitere Informationen:

Gisela Ott

Rechtsanwältin

Rödl & Partner Nürnberg

Tel.: +49 (9 11) 91 93 - 15 09

E-Mail: gisela.ott@roedl.de



Wirtschaft aktuell

> Kurzmeldungen > Kurzmeldungen >

Verordnung über die Ermittlung und Bekanntgabe der Sätze zur Abzinsung von Rückstellungen

Das Bundesjustizministerium (BMJ) legte den Entwurf einer auf § 253 Abs. 2 HGB gestützten Verordnung über die Ermittlung und Bekanntgabe der Sätze zur Abzinsung von Rückstellungen (Rückstellungsabzinsungsverordnung – RückAbzinsV) vor.

Rückstellungen sind künftig nach § 253 Abs. 2 HGB in der durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) novellierten Fassung abzuzinsen. Die entsprechenden Abzinsungzinssätze sind einheitlich von der Deutschen Bundesbank zu ermitteln und für die Praxis verbindlich. Die Ermittlungsmethodik sowie die Veröffentlichungsmodalitäten werden durch den Entwurf einer Rechtsverordnung des BMJ im Zusammenwirken mit der Deutschen Bundesbank festgelegt. Zur ergänzenden Information wird gleichzeitig eine noch unverbindliche Zinssatzberechnung der Deutschen Bundesbank auf der Grundlage des Verordnungsentwurfs bekannt gegeben. Das BMJ strebt den Erlass der Verordnung noch im November 2009 an, sodass die erste Veröffentlichung verbindlicher Zinssätze durch die Deutsche Bundesbank im laufenden Jahr erfolgt.

Die Zinssätze stehen zum Download zur Verfügung, abrufbar unter http://www.bmj.bund.de/files/-/3938/vorlaeufige_Abzinsungzinssaetze_Entwurf_RückAbzinsV.pdf

> Kurzmeldungen > Kurzmeldungen >

> Die Anhangangaben über das Abschlussprüferhonorar

VON GEORG BEYER

Nach § 285 Nr. 17 HGB sind Kapitalgesellschaften und Personengesellschaften im Sinne des § 264a HGB dazu verpflichtet, im Anhang das von dem Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr berechnete Gesamthonorar anzugeben. Die folgende Darstellung gibt im Wesentlichen den Inhalt des Entwurfs der IDW-Stellungnahme zur Rechnungslegung IDW ERS HFA 36 in gekürzter Form wieder.

Das Gesamthonorar ist aufzuschlüsseln in das Honorar für

- a) die Abschlussprüfungsdienstleistungen,
- b) andere Bestätigungsleistungen,

- c) Steuerberatungsleistungen und
- d) sonstige Leistungen,

soweit die Angaben nicht in einem das Unternehmen einbeziehenden Konzernabschluss enthalten sind. Für den Konzernanhang ist die Pflicht zur Angabe des Konzernabschlussprüferhonorars in § 314 Abs. 1 Nr. 9 HGB geregelt.

Kleine und mittelgroße Kapitalgesellschaften im Sinne von § 267 Abs. 1 und Abs. 2 brauchen die Honorarangaben nicht zu machen (§ 288 Abs. 1 und 2 HGB). Soweit mittelgroße Kapitalgesellschaften keine Honorare angeben, haben sie die entsprechenden Angaben auf schriftliche Anforderung der Wirtschaftsprüferkammer an diese zu übermitteln (§ 288 Abs. 2 Satz 3 HGB).

Begriffsbestimmungen: Abschlussprüfer

Der Begriff des Abschlussprüfers umfasst nicht den gesamten internationalen Verbund, in dem eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft organisiert ist. Angaben zu solchen Verbänden oder Netzwerken (§ 319 Abs. 1 Satz 3 HGB) sind daher nicht erforderlich. Werden sie dennoch – freiwillig – gemacht, ist ein entsprechender Davon-Vermerk, bezogen auf die zum Abschlussprüfer bestellte Einheit, erforderlich. Nach Sinn und Zweck der Vorschrift erscheint es sachgerecht, die von verbundenen Unternehmen im Sinne von § 271 Abs. 2 HGB des Abschlussprüfers berechneten Honorare bei den Angaben der Kapitalgesellschaft zum Gesamthonorar in der jeweiligen Kategorie zu berücksichtigen.

Gesamthonorar

Gemeint ist nicht das bis zum Abschlussstichtag in Rechnung gestellte Honorar, sondern das aus der Perspektive des Bilanzierenden auf das Geschäftsjahr fallende Honorar. Dieser Periodisierung wird entsprochen, wenn das im Geschäftsjahr in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasste Gesamthonorar angegeben wird.

Stellt sich die für die Honorare des Abschlussprüfers gebildete Rückstellung im Nachhinein als über- oder unterdotiert heraus, ist der Betrag der Über- oder Unterdotierung bei der Honorarangebe im Abschluss des Folgejahres zu berücksichtigen. Im Fall wesentlicher Beträge empfiehlt sich eine gesonderte Angabe in Form eines Davon-Vermerks („davon für das Vorjahr“).

Das Honorar schließt auch den Auslagensatz (z. B. Tage- und Übernachtungsgelder, Fahrt- und Nebenkosten, Berichts- und Schreibkosten) ein, nicht jedoch die als Vorsteuer abzugsfähige Umsatzsteuer.

Angabepflichten

Ist der Prüfer des Jahresabschlusses eines Mutterunternehmens auch Prüfer des Konzernabschlusses, ist im Anhang zum Jahresabschluss nur das für die Jahresabschlussprüfung zu leistende Honorar unter Kategorie a) anzugeben. Werden vom Abschlussprüfer auch sogenannte „Konzernpackages“ (z. B. nach IFRS, US-GAAP) geprüft und bestätigt, so sind hierfür gewährte Honorare ebenfalls unter der Kategorie a) auszuweisen. Ferner sind Honorare für sonstige Prüfungen, die dem Abschlussprüfer gesetzlich obliegen, im Anhang zum Jahresabschluss unter der Kategorie a) anzugeben.

Die Kategorie b) (andere Bestätigungsleistungen) umfasst sämtliche übrige Leistungen im Sinne von § 2 Abs. 1 WPO, insbesondere auch freiwillige Prüfungen sowie prüferische Durchsichten oder Prüfungen von Zwischenabschlüssen.

Honorare für vom Abschlussprüfer zulässigerweise erbrachte Bewertungsleistungen sind unter der Kategorie d) (sonstige Leistungen) des § 285 Nr. 17 HGB auszuweisen.

Kontakt für weitere Informationen:

Georg Beyer
Steuerberater
Rödl & Partner Nürnberg
Tel.: +49 (9 11) 5 98 14 - 2 31
E-Mail: georg.beyer@roedl.de



Rödl & Partner intern

> Auslandsbrief von Rödl & Partner

Im Blickpunkt:

Steuerliche Dokumentation im Auslandsgeschäft

- > Dokumentationspflichten bei Auslandssachverhalten verschärft
- > Folgen des Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetzes für Inbound-Fälle

Internationales Steuerrecht

- > Zypern erteilt Auskünfte nach OECD-Standard – Neues Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Deutschland und Zypern

Internationaler Rechtsverkehr

- > Zum Erfordernis eines „Company Secretary“ in Großbritannien
- > Neue Regelungen zur Firmierung in Großbritannien

Rödl & Partner Regionen: Naher Osten

- > Gesellschaftsrechtsreform in den Vereinigten Arabischen Emiraten
- > Die Vereinigten Arabischen Emirate als Standort für ausländische Unternehmen

Rödl & Partner intern

- > Seminare

Daneben finden Sie im Auslandsbrief eine Übersicht zu Seminaren und Workshops mit Auslandsbezug, die von Rödl & Partner veranstaltet oder durch Referenten von Rödl & Partner unterstützt werden.

Sollten Sie Interesse an unserem Auslandsbrief haben, diesen jedoch bisher noch nicht beziehen, können Sie ihn im Internet unter www.roedl.de/newsletter bequem einsehen und herunterladen.

> Seminare

Hier finden Sie eine Auswahl der Seminare, die in den nächsten Wochen von uns veranstaltet werden oder bei denen wir als Referenten dabei sind.

Detaillierte Informationen wie Programmablauf, Seminarinhalte, Anmeldeformulare et cetera finden Sie direkt im Internet unter: www.roedl.de/seminare

> Management Circle

Thema **Fit für Großbritannien**
 Termin/Ort 03.11.2009 / München
 Referenten Dr. Marcus Felsner, Fiona Holloway,
 Hans-Peter Raible

> Rödl & Partner Hamburg

Thema **Der Koalitionsvertrag von CDU/CSU und FDP – Welche steuerlichen Änderungen stehen jetzt an**
 Termin/Ort 04.11.2009 / Hamburg
 Referenten Jörg Kotzbacher, Dr. Dietrich Wagner

> Rödl & Partner Nürnberg

Thema **Steergestaltung zum Jahresende**
 Termin/Ort 10.11.2009 / Nürnberg
 Referenten Dr. Christian Rödl, Britta Dierichs, Lutz Günther,
 Dr. Thomas Maier, Carola Seifried

> Management Circle

Thema **Fit für Brasilien**
 Termin/Ort 10.11.2009 / Köln
 Referenten Dr. Marcus Felsner, Michael Bäck

> Rödl & Partner Köln

Thema **2. Symposium zum Kommunalen Gesamtabschluss**
 Termin/Ort 11.11.2009 / Köln
 Referenten Martin Wambach, Oliver Quost, Gerhard Richter

> Rödl & Partner Eschborn

Thema **5. Eschborner Mittestandstag**
 Termin/Ort 13.11.2009 / Eschborn
 Referenten Dr. José A. Campos Nave,
 Dr. Felix von Baumbach, Stefan Hillers,
 Saskia Bonenberger, Dr. Norbert Schönborn

> Rödl & Partner Nürnberg

Thema **Energie-Praxisgespräch „Netzentgelte 2010“**
 Termin/Ort 17.11.2009 / Nürnberg
 Referenten Jürgen Dobler, Dr. Thomas Wolf

> AH-Akademie für Fortbildung Heidelberg GmbH

Thema **Besteuerung & Bilanzierung in Polen**
 Termin/Ort 20.11.2009 / Frankfurt/Main
 Referenten Dr. Marcin Jamrozy

> Management Circle

Thema **Digitale Betriebsprüfung in SAP**
 Termin/Ort 20.11.2009 / Frankfurt/Main
 Referenten Saskia Bonenberger

Impressum Mandantenbrief November 2009

Herausgeber: Rödl & Partner GbR
 90491 Nürnberg · Äußere Sulzbacher Straße 100
 Telefon: +49 (9 11) 91 93 - 0 · Fax +49 (9 11) 91 93 - 19 00
 ISSN 1613 - 6802

Verantwortlich für den Inhalt: Jan Böttcher, Horst Grätz, Georg Beyer
 Redaktion: Cecilia Hardenberg
 Koordination: Emel Kabakci

Weitere Informationen erhalten Sie im Internet unter: www.roedl.de

Der gesamte Inhalt der Newsletter und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt der Newsletter und der fachlichen Informationen im Internet nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderung, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.

Haftung

Die genannten Informationen wurden bfd mit freundlicher Unterstützung von Rödl & Partner zur Verfügung gestellt.

Der gesamte Inhalt der Newsletter ist geistiges Eigentum der Rödl & Partner GbR und steht unter Urheberschutz. Nutzer dürfen den Inhalt nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Änderung, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.

Für die genannten Inhalte kann keine Gewähr für die Korrektheit, Vollständigkeit und Aktualität übernommen werden.

Kontakt

buchholz-fachinformationsdienst gmbh

Rodweg 1 · 66450 Bexbach

Telefon (0 68 26) 93 43-0

E-Mail: info@bfd.de

Internet: www.bfd.de